

gesehen, bis zu ihrer neunundvierzigsten Tagung zurückzustellen.

48/463. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

B⁵⁷

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 5. April 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁸, unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/463 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung ausnahmsweise, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Truppe für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai 1994 Verpflichtungen in Höhe von 5.360.000 US-Dollar brutto (5.198.000 Dollar netto) einzugehen, unter Zugrundelegung des entsprechenden Teilbetrags des vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen empfohlenen Betrages.

48/464. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

B⁵⁹

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 5. April 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁰, unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/464 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon ausnahmsweise, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Truppe für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai 1994 Verpflichtungen in Höhe von 23.714.000 US-Dollar brutto (22.949.000 Dollar netto) einzugehen, unter Zugrundelegung des entsprechenden Teilbetrags des vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen empfohlenen Betrages.

48/466. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

B⁶¹

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 9. März 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶² und nach Hinweis auf ihren Beschluß 48/466 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

a) beschloß die Generalversammlung, den Generalsekretär ausnahmsweise zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait für den Zeitraum vom 1. bis 31. März 1994 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 2.171.950 US-Dollar brutto (2 Millionen Dollar netto) einzugehen, d.h. dem einem Monat entsprechenden Teilbetrag aus der in ihrem Beschluß 48/466 A vorgesehenen Ausgabeermächtigung;

b) kam die Generalversammlung überein, einen Beschluß über die Frage der Beitragsveranlagung für die Beobachtermission zu fassen, falls bis zum 15. März 1994 kein Beschluß über die Finanzierung der Beobachtermission gefaßt worden sein sollte, vorbehaltlich des Vorliegens eines Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

c) gab die Generalversammlung ihrer tiefen Besorgnis über die derzeitige Höhe der Beitragsrückstände Ausdruck und forderte die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen nachdrücklich auf, ihre veranlagten Beiträge umgehend und vollständig zu entrichten.

48/468. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

B⁶³

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 9. März 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁴, nach Hinweis auf ihren Beschluß 48/468 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

a) beschloß die Generalversammlung, den Generalsekretär ausnahmsweise zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. bis 31. März 1994 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 2.941.200 US-Dollar brutto (2.666.700 Dollar netto) einzugehen, d.h. dem einem Monat entsprechenden Teilbetrag aus der in ihrem Beschluß 48/468 A vorgesehenen Ausgabeermächtigung;

b) kam die Generalversammlung überein, einen Beschluß über die Frage der Beitragsveranlagung für die Beobachtermission zu fassen, falls bis zum 15. März 1994 kein Beschluß über die Finanzierung der Beobachtermission gefaßt worden sein sollte, vorbehaltlich des Vorliegens eines Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

c) gab die Generalversammlung ihrer tiefen Besorgnis über die derzeitige Höhe der Beitragsrückstände Ausdruck und forderte die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen nachdrücklich auf, ihre veranlagten Beiträge umgehend und vollständig zu entrichten.

48/470. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen

B⁶⁵

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 9. März 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁶ und nach Hinweis auf ihre Resolution 47/210 B vom 14. September 1993 und ihren Beschluß 48/470 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen

a) beschloß die Generalversammlung ausnahmsweise, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Truppe für den Zeitraum vom 1. bis 31. März 1994 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 97.301.000 US-Dollar brutto (96.439.500 Dollar netto) einzugehen, d.h. dem einem Monat entsprechenden Teilbetrag aus der in Ziffer 10 ihrer Resolution 47/210 B und in ihrem Beschluß 48/470 A vorgesehenen Ausgabeermächtigung;

b) kam die Generalversammlung überein, einen Beschluß über die Frage der Beitragsveranlagung für die Truppe zu fassen, falls bis zum 11. März 1994 kein Beschluß über die Finanzierung der Truppe gefaßt worden sein sollte, vorbehaltlich des Vorliegens eines Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

c) gab die Generalversammlung ihrer tiefen Besorgnis über die derzeitige Höhe der Beitragsrückstände Ausdruck und forderte die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen nachdrücklich auf, ihre veranlagten Beiträge umgehend und vollständig zu entrichten.

C

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 14. April 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁷, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Schutztruppe der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli 1994 zusätzliche Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 15,9 Millionen US-Dollar brutto (15,8 Millionen Dollar netto) pro Monat einzugehen.

48/471. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II

B⁶⁸

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 9. März 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁹ und nach Hinweis auf ihren Beschluß 48/471 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II

a) beschloß die Generalversammlung ausnahmsweise, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Operation in Somalia II für den Zeitraum vom 1. bis 31. März 1994 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 75.717.300 US-Dollar brutto (75 Millionen Dollar netto) einzugehen, d.h. dem einem Monat entsprechenden Teilbetrag aus der in ihrem Beschluß 48/471 A vorgesehenen Ausgabeermächtigung;

b) kam die Generalversammlung überein, einen Beschluß über die Frage der Beitragsveranlagung für die Operation in Somalia II zu fassen, falls bis zum 15. März 1994 kein Beschluß über die Finanzierung der Operation gefaßt worden sein sollte, vorbehaltlich des Vorliegens eines Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

c) gab die Generalversammlung ihrer tiefen Besorgnis über die derzeitige Höhe der Beitragsrückstände Ausdruck und forderte die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen nachdrücklich auf, ihre veranlagten Beiträge umgehend und vollständig zu entrichten.

48/472. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

B⁷⁰

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 24. März 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷¹

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von den von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen in bezug auf eine Verringerung der Gesamtkosten im Zusammenhang mit den verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekten der Friedenssicherungseinsätze sowie von ihren diesbezüglichen Vorschlägen und beschloß, vordringlich bis spätestens Ende Mai 1994 alle verwaltungs- und

haushaltstechnischen Aspekte im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen zu prüfen, namentlich Kostenwirksamkeit bei Flugreisen, Zulagen, die Behandlung von Krediten und Haushaltsüberschüssen, vertragliche Abmachungen, Schadensersatz im Falle von Tod und Invalidität sowie Kostenerstattungen an die truppenstellenden Länder;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, ein Kompendium der einschlägigen Empfehlungen und Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorzulegen, samt seiner eigenen Stellungnahme, und ersuchte ihn von neuem darum, einen Überblick über die auf die Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen anwendbaren Verwaltungsrichtlinien zu geben;

c) beschloß die Generalversammlung, daß der Generalsekretär in Absprache mit den betroffenen Mitgliedstaaten eine neue Methode für die Berechnung der Beiträge im Zusammenhang mit dem Steuerausgleichsfonds bezüglich der Sonderkonten für die Friedenssicherungseinsätze ausarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung bis spätestens zum 15. April 1994 Vorschläge zur Beschlußfassung vorlegen soll, damit die erforderlichen Beträge genauer berechnet werden können;

d) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß die Haushaltsvollzugsberichte von Friedenssicherungseinsätzen in Zukunft Angaben über die Anzahl der Bediensteten im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bediensteten in der (den) vorangegangenen Finanzperiode(n) enthalten werden, die Steuerrückerstattungen oder -vorschüsse erhalten haben, sowie Angaben über die gezahlten Beträge.

48/473. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

B⁷²

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 9. März 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷³, nach Hinweis auf ihren Beschluß 48/473 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

a) beschloß die Generalversammlung ausnahmsweise, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Operation für den Zeitraum vom 1. bis 31. März 1994 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 20.577.200 US-Dollar brutto (20 Millionen Dollar netto) einzugehen, d.h. dem einen Monat entsprechenden Teilbetrag aus der in ihrem Beschluß 48/473 A vorgesehenen Ausgabeermächtigung;

b) kam die Generalversammlung überein, einen Beschluß über die Beitragsveranlagung für die Operation zu fassen, falls bis zum 11. März 1994 kein Beschluß über die Finanzierung der Operation gefaßt worden sein sollte, vorbehaltlich des Vorliegens eines Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

c) gab die Generalversammlung ihrer tiefen Besorgnis über die derzeitigen Beitragsrückstände Ausdruck und forderte die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen nachdrücklich auf, ihre veranlagten Beiträge umgehend und vollständig zu entrichten.